

Denkmalpflegerische Zielstellung

**für den Umgang mit den Baulichkeiten auf dem Gelände der
ehemaligen Jugendstrafanstalt bzw.
Justizvollzugsanstalt Ichtershausen
im Rahmen des Projektes
„NEUES KLOSTER ICHTERSHAUSEN“**

Prof. Dr. sc. techn. Dr. rer. nat. Wulf **Bennert** / Windmühle 1 / 99428 Hopfgarten

Prof. Dr. phil. Christian **Hecht** / Friedegasse 9 / 99428 Hopfgarten

Prof. Dr. sc. techn. Dr. rer. nat. Wulf Bennert

Prof. Dr. phil. Christian Hecht

Denkmalpflegerische Zielstellung für den Umgang mit den Baulichkeiten auf dem Gelände der ehemaligen Jugendstrafanstalt bzw. Justizvollzugsanstalt Ichtershausen im Rahmen des Projektes „Neues Kloster Ichtershausen“

1. Historischer Überblick

Das für das Projekt „Neues Kloster Ichtershausen“ zur Nutzung vorgesehene Areal wird geprägt durch die mittelalterliche Zisterzienserinnenklosterkirche St. Georg und St. Marien sowie die Gebäude des Alten und des Neuen Schlosses. Beide Schlösser wurden seit 1877 durch die Umnutzung als Haftanstalt in einschneidender Weise überformt. Die Klosterkirche war niemals Bestandteil der Justizvollzugsanstalt (JVA) und befindet sich auch nicht im Besitz der Projektgesellschaft Neues Kloster Ichtershausen GmbH & Co KG (nachfolgend NKI genannt), dennoch muss sie bei allen Überlegungen mitberücksichtigt werden; dies ist nicht nur wegen ihrer architektonischen Bedeutung erforderlich, sie ist auch Bezugspunkt für den Projektteil „Collegiatswohnen“. Entsprechende Übereinkünfte mit der Kirchgemeinde wurden bereits getroffen.

1.1 Zisterzienserinnenklosterkirche St. Georg und St. Marien

(nicht Bestandteil des NKI-Projektes)

Die Gründung des Zisterzienserinnenklosters Ichtershausen datiert auf das Jahr 1147¹; 1525 wurde das Kloster im Bauernkrieg geplündert und 1539 aufgelöst².

¹ Vgl. für den heutigen Kenntnisstand: Claudia Mohn: Mittelalterliche Klosteranlagen der Zisterzienserinnen. Architektur der Frauenklöster im mitteldeutschen Raum (Berliner Beiträge zur Bauforschung und Denkmalpflege 4). Petersberg 2006, S. 144–149 (mit ausführlicher Bibliographie). Vgl. Alois Holtmeyer: Cisterzienserkirchen Thüringens. Ein Beitrag zur Kenntnis der Ordensbauweise (Beiträge zur Kunstgeschichte Thüringens 1). Jena 1906, S. 308–313.

Schon vor der Klostergründung war 1132/33 mit dem Bau der Kirche begonnen worden. Sie ist für ein Zisterzienserinnenkloster ungewöhnlich groß und deshalb sogar mit den Stiftskirchen von Gernrode und speziell Quedlinburg vergleichbar. Bautypologisch außergewöhnlich für eine Frauenklosterkirche ist in Ichttershausen die Dreischiffigkeit, die sich sowohl in der Doppelturmfassade widerspiegelt als auch in der eindrucksvollen Ostpartie mit ihrer großen Hauptapsis, die von zwei Nebenapsiden begleitet wird.

Die architektonische Bedeutung der Klosterkirche litt bereits durch zahlreiche Umbauten, als sie kurz nach der Reformation teils evangelisch-lutherische Pfarrkirche und teils Lagerraum wurde. Die mittelalterliche Disposition des Baues ist dennoch bis heute erkennbar geblieben.

1.2 Klostergebäude

Vom Kernbereich der mittelalterlichen Klostergebäude, die sich um einen zweifellos vorhandenen Kreuzgang gruppierten, sind keine oberirdischen Reste mehr zu erkennen. Der Bereich, in dem die wichtigsten Klostergebäude gelegen haben müssen, ist heute zum größten Teil unbebaut. Eine Ansicht des 17. Jahrhunderts zeigt an der Stelle des Klosters einen Baumgarten³. Das Klausurquadratum mit dem Kreuzgang, der vermutlich nicht ganz regelmäßig quadratisch war, grenzte direkt südlich an die Kirche. Das zeigen die noch sichtbaren Bauanschlüsse, und so entspricht es den Konventionen des mittelalterlichen Klosterbaus. Hier müssen die wichtigsten klösterlichen Räume gelegen haben, vor allem der Kapitelsaal und das Refektorium. Da diese nach der 1539 erfolgten Auflösung des Klosters nicht mehr gebraucht wurden, hat man sie ziemlich schnell abgebrochen und das Baumaterial dann zweifellos für andere Zwecke genutzt. Möglicherweise gehört der 1863 erstmals

Paul Leffeldt: Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. Amtsgerichtsbezirk Gotha (Bau- und Kunst-Denkmäler Thüringens. Heft VIII). Jena 1891.

Vgl. Wilhelm Rein: Kloster Ichttershausen. Urkundenbuch, Geschichte und bauliche Beschreibung... (Thuringia sacra 1). Weimar 1863.

² Vgl. Wilhelm Rein: Kloster Ichttershausen. Urkundenbuch, Geschichte und bauliche Beschreibung... (Thuringia sacra 1). Weimar 1863, S. 23–25.

³ ThStA Gotha, Staatsministerium Abt. Gotha Dep. IV, Sekretarienschrank Loc. 7 Nr. 9 Bl. 13 (vermutlich 1665).

von Wilhelm Rein⁴ erwähnte Ornamentstein, der sich am Ostflügel des Alten Schlosses befindet, zu diesen weiterverwendeten Spolien. Er zeigt unter einem großen Tierkopf zwei Löwen, die aufeinander zuschreiten.

Nur im Osten, im Bereich des Westflügels des heutigen Alten Schlosses, könnte sich noch Bausubstanz des Klausurquadrums erhalten haben. Allerdings ergaben die bisherigen Untersuchungen keine Hinweise darauf.

Weitere klausurnahe Bauten bestanden südöstlich der Kirche, ebenfalls im Bereich des Alten Schlosses. Das belegen die Keller, die zweifellos Bausubstanz aus vorreformatorischer Zeit aufweisen. Nur in diesem Gebäudekomplex kann man sich die großen Fürstentreffen vorstellen, die für die Zeit um 1200 überliefert sind⁵. Später könnten hier z. B. ein Äbtissinnenhaus oder eine Propstei bestanden haben.

1.3 Das Alte Schloss

Nach Auflösung des Klosters wurde dieses zum Kammergut mit Amtssitz. Dafür richtete der kursächsische Baumeister Cunz Krebs ein Verwaltungs- und Wohngebäude her⁶, von dessen Bausubstanz große Teile als Nordflügel des sogenannten Alten Schlosses erhalten sind. Krebs überformte dafür Baulichkeiten, die an dieser Stelle bereits bestanden haben müssen. Die Anlage blieb nicht in der von Krebs gestalteten Form erhalten. Um 1585 dürften unter Herzog Johann von Sachsen-Weimar Ost- und Westflügel des Alten Schlosses errichtet bzw. umgestaltet worden sein. Weil die allermeisten der jetzigen Fensteröffnungen erst nach 1877 eingebrochen wurden, ist der Eindruck der renaissancezeitlichen Fassadengestaltung verlorengegangen. Im Inneren haben sich nur einige Fenstergewände des 16. Jahrhunderts erhalten.

⁴ Wilhelm Rein: Kloster Ichershausen. Urkundenbuch, Geschichte und bauliche Beschreibung... (Thuringia sacra 1). Weimar 1863, S. 26–27.

⁵ Vgl. Wilhelm Rein: Kloster Ichershausen. Urkundenbuch, Geschichte und bauliche Beschreibung... (Thuringia sacra 1). Weimar 1863, S. 13.

⁶ Vgl. Wilhelm Rein: Kloster Ichershausen. Urkundenbuch, Geschichte und bauliche Beschreibung... (Thuringia sacra 1). Weimar 1863, S. 25.

Zweifellos fand in den Räumen des Alten Schlosses am 4. Juli 1546 das Treffen⁷ zwischen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen statt, bei dem diese als Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes beschlossen, Kaiser Karl V. anzugreifen. Am 14. April 1547 endete dieser Krieg in der Schlacht von Mühlberg an der Elbe mit der Niederlage des Bundes und der Gefangennahme der beiden Fürsten. An eine weitere ungehinderte Ausbreitung der Reformation in Europa war danach nicht mehr zu denken. Ohne die in Ichershausen getroffenen Entscheidungen wäre die Reformationsgeschichte mit Sicherheit anders verlaufen, weshalb man das Alte Schloss von Ichershausen zu den landeshistorisch besonders bedeutsamen Stätten der Reformationsgeschichte rechnen muss.

Man hatte sich 1546 aus rein praktischen Gründen im günstig gelegenen Ichershausen getroffen und nicht etwa, weil Kurfürst Johann Friedrich seine Bundesgenossen durch die Baulichkeiten des Ortes hätte beeindrucken wollen. Repräsentative Elemente fehlten dem Bau schon damals. Den besten Eindruck von seinem Aussehen vermittelt eine auf 1665 zu datierende Ansicht, die bereits die Erweiterungen des späteren 16. Jahrhunderts dokumentiert. Diese wichtige Darstellung ist sicher recht detailgenau, hat aber, wie es damals üblich war, zugunsten der Detailgenauigkeit die räumliche Zuordnung der Gebäude leicht verändert. Ein gehobener Gestaltungsanspruch zeigte sich nur in den später abgebrochenen drei Zwerchhäusern. Es fehlt jedoch eine vereinheitlichende architektonische Ordnung. Vor allem gibt es keinen der markant unsymmetrisch gesetzten Treppentürme, wie sie für viele sächsisch-thüringische Schlösser typisch sind. Der Gebäudekomplex, der als Altes Schloss bezeichnet wird, wurde nicht aufgrund eines übergeordneten Gestaltungsprinzips angelegt, sondern es handelt sich nur um ein Konglomerat durchwegs recht anspruchsloser Zweckbauten. Das Alte Schloss ist damit ein mehrteiliger Gebäudekomplex ohne repräsentativen Anspruch und besitzt daher in architekturtypologischer Hinsicht einen Rang, der weit unter dem einer Nebenresidenz anzusetzen ist. Er ist als lokaler Verwaltungssitz einzuordnen, der dem Landesherren die Möglichkeit bot, hier gelegentlich zu übernachten, z. B. im Zusammenhang mit Jagdaufenthalten. Von einem „Schloss“ im üblichen Sinn des Wortes als repräsentativer Wohnsitz mit herrschaftlichen Funktionen kann im Grunde nicht gesprochen werden. Zum Vergleich sei auf

⁷ Vgl. Rosemarie Aulinger (Hg.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg 1546 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe 17). München 2005, S. 55.

Anlagen wie das Schloss „Zur Fröhlichen Wiederkunft“ in Wolfersdorf verwiesen, die ein erheblich höheres Gestaltungsniveau aufweisen.

1.4 Das Neue Schloss

Die entscheidende Aufwertung Ichershausens erfolgte, als Herzog Bernhard von Sachsen-Gotha ab 1677 das Neue Schloss erbaute⁸. Die Grundsteinlegung geschah am 28. Juni 1677. Der Herzog war der dritte von sieben Söhnen Ernsts I. von Sachsen-Gotha, die nach dessen Tod das Herzogtum aufteilten, wobei zunächst aber keine völlig eigenständigen Herrschaftsbereiche eingerichtet wurden. Der Fachbegriff für diese Form der Erbteilung hieß „Mutschierung“ oder „Mutscharung“⁹. Bernhard erhielt u. a. Ichershausen, das er wegen der schon vorhandenen Bauten des Alten Schlosses als Residenz nutzen wollte. Dieses selbst schien ihm aber als Wohnsitz ungeeignet, weil es - wie oben dargelegt - keine herrschaftliche Anlage darstellte. Nach den Maßstäben der Zeit benötigte auch ein noch so kleines Herzogtum ein Residenzschloss, das über eine Raumabfolge verfügte, die ein gewisses Zeremoniell erlaubte. Es ging dabei nicht um den persönlichen Luxus des Herrschers, sondern um allgemein anerkannte Regeln.

Das kleine Territorium des Herzogtums ermöglichte mit seinen begrenzten Ressourcen auch nur eine Planung in vergleichsweise bescheidenem Maßstab. Die Aufgabe bestand darin, einen Bau zu konzipieren, der gerade noch den herrschaftlichen Anforderungen des Barock entsprach.

Der keineswegs extravagante Entwurf, den sicherlich der Gothaer Baumeister Andreas Rudolph¹⁰ (Rudolphi, Rudolff; 1601–1679) geschaffen hat, war für das späte 17. Jahrhundert bereits veraltet. Bautypologisch handelt es sich um ein Landschloss.

⁸ Vgl. Heiko Laß: Jagd- und Lustschlösser. Kunst und Kultur zweier landesherrlicher Bauaufgaben. Dargestellt an thüringischen Bauten des 17. und 18. Jahrhunderts. Petersberg 2006, S. 327–329 u. ö.

⁹ Vgl. Eugen Haberkern und Joseph Friedrich Wallach: Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. Bern und München 1964, S. 437–438.

¹⁰ Heiko Laß: Jagd- und Lustschlösser. Kunst und Kultur zweier landesherrlicher Bauaufgaben. Dargestellt an thüringischen Bauten des 17. und 18. Jahrhunderts. Petersberg 2006, S. 327.

Wie ein in den ehemals herzoglichen Sammlungen von Gotha erhaltenes Holzmodell¹¹ belegt, war ursprünglich sogar ein Bau geplant, der noch erheblich altertümlichere Züge gezeigt hätte. Es gab also offensichtlich eine längere Planungsphase, in deren Verlauf es zu einer gewissen Angleichung an die zeitgenössischen architektonischen Standards kam. Auch nach diesen Maßstäben weist die Planung, die später auch entsprechend ausgeführt wurde, jedoch den überraschenden Fehler auf, dass die Appartements nach Norden ausgerichtet sind und nicht wie üblich nach Süden.

Das Schloss ist eine Dreiflügelanlage, deren „Ehrenhof“ sich nach Süden zur Gartenanlage öffnet und nicht nach Norden, wie es die Regel wäre. Trotzdem ist diese Situation in Thüringen nicht gänzlich ungewöhnlich, wie das Gothaer Residenzschloss zeigt, auch wenn dort der Hof durch eine Mauer geschlossen ist. Für Ichtershausen bot sich eine solche Disposition aber nicht nur wegen des Bezugs zu Gotha an, sondern auch, weil ein nach Norden ausgerichteter Ehrenhof eine gestalterische Aufwertung des Alten Schlosses erforderlich gemacht hätte. In der schwierigen räumlichen Situation wurden Nord- und Südfront des Schlosses jeweils mit einem ähnlichen Aufwand an Bauornamentik versehen, aber der Ehrenhof, der üblicherweise die Hauptansichtsseite bildet, auf den im Süden gelegen Park ausgerichtet. Eine Angleichung des Alten Schlosses war also nicht erforderlich, obwohl hier, wie der „Grund-Riß über Ichtershausen“ von ca. 1750¹² zeigt, eine südliche Klostermauer nicht mehr bestand.

Das Gothaer Holzmodell zeigt drei Geschosse, während der ausgeführte Bau nur zwei ausgeführte Geschosse besitzt. Als Bauschmuck begnügte man sich mit den leichten Ornamenten des Mittelrisalits, mit Tür- und Fenstergewänden sowie mit einer Eckrustika. Überraschenderweise wurde im Gegensatz etwa zum zeitgleichen Residenzschloss von Eisenberg auf Säulen oder andere herrschaftliche Motive

¹¹ Stiftung Schloss Friedenstein, Schlossmuseum, Modellkammer, Inv.-Nr. 25.

¹² Staatsarchiv Gotha, Staatsministerium, Abteilung Gotha, Kartenkammer, Nr. 121/19, Bl. 6. – Die Datierung dieses wichtigen Plans ist nicht sicher, er wird gelegentlich auch auf ca. 1770 angesetzt, doch dürfte die von Heiko Laß vorgeschlagene Datierung auf ca. 1750 zutreffender sein. Dafür spricht nicht nur die Ornamentik der Kartusche, sondern auch die Tatsache, dass um 1750 das höfische Interesse an Ichtershausen noch sehr groß war. Vgl. Heiko Laß: Jagd- und Lustschlösser. Kunst und Kultur zweier landesherrlicher Bauaufgaben. Dargestellt an thüringischen Bauten des 17. und 18. Jahrhunderts. Petersberg 2006, S. 329.

verzichtet, wodurch der besondere Charakter des Ichttershausener „Mutschierungssitzes“ anschaulich wird.

Die Situation, die von Vollendung des Baus im 18. Jahrhundert bis zur Einrichtung eines Gefängnisses bestand, wird durch ein um 1845 entstandenes, als sehr zuverlässig einzuschätzendes Aquarell von Heinrich Brückner (1805-1892) dokumentiert¹³, das wichtige Informationen für eine Wiederherstellung des Schlosses liefern kann. Im Gegensatz dazu dürfte das ältere Planmaterial oftmals nur Idealvorstellungen wiedergeben.

Ein Herzogtum Sachsen-Ichtershausen etablierte sich nicht, denn Herzog Bernhard gab Ichtershausen auf und machte schon 1680, also nach nur drei Jahren, Meiningen zur Residenz. Das Schloss Ichtershausen wurde daher nur provisorisch fertiggestellt, bis es dann ab 1712/13 wieder in den Blickpunkt des Hofes geriet. Der Bau wurde mit vergleichsweise großem Aufwand fertiggestellt und ausgestattet, was dank der ab 1713 einsetzenden archivalischen Überlieferung gut bekannt ist¹⁴.

Die Leitung der Arbeiten hatte der Landbaumeister Johann Erhard Straßburger. Für den Stuck wurde der „Stucateur Minetti“ verpflichtet, also wohl Abandio und/oder Francesco Domenico Minetti, die beide auch am Gothaer Schloss tätig waren. Die im 1. OG noch vorhandenen Stuckaturen könnten ihnen zuzuschreiben sein. Allerdings handelt es sich um vergleichsweise einfache Arbeiten, deren originale Oberflächen heute unter dicken jüngeren Farbschichten verborgen sind. Besonderen Wert legte man auf die Ausgestaltung des Festsaales, der sich im Westflügel befand. Die Ausmalung wurde dem „Mahler Marchini“ übertragen, bei dem es sich nur um den aus Como stammenden Quadraturmaler Giovanni Francesco Marchini handeln kann, der damals in Thüringen tätig war. Sein hiesiges Hauptwerk ist der Festsaal des Schlosses von Crossen¹⁵.

¹³ Windsor, The Royal Collection.

¹⁴ Staatsarchiv Gotha, Kammer. Amt Ichtershausen, 1307. Alle folgenden Angaben zum 18. Jahrhundert sind, wenn nicht anders angegeben, diesem Akt entnommen.

¹⁵ Vgl. Edith Ulferts: Große Säle des Barock. Die Residenzen in Thüringen. Petersberg 2000, S. 98–104.

Man nutzte Ichershausen bis ins späte 18. Jahrhundert¹⁶ als regelmäßigen Sommeraufenthalt des gothaischen Hofes. Ein undatiertes „Inventarium über die Mobilien, Wäsche, Betten pp.“¹⁷, das wohl gegen 1760 entstanden ist, erlaubt eine genaue Identifizierung der betreffenden Räume, zumal die Raumstruktur des Gebäudes zu großen Teilen noch vorhanden ist.

1.5 Das Gefängnis / Die Justizvollzugsanstalt

Die regelmäßige höfische Nutzung endete spätestens 1825, als mit Herzog Ernst II. die bis dahin in Gotha herrschende ernestinische Linie ausstarb und das Herzogtum an eine andere Linie des Hauses fiel.

Bereits in den Befreiungskriegen wurde das Neue Schloss als Lazarett genutzt, und 1870/71 brachte man hier französische Kriegsgefangene unter¹⁸, wodurch die spätere Entwicklung vorgezeichnet wurde.

Nach der Reichseinigung von 1870 einigten sich die Thüringischen Staaten auf gemeinschaftliche Einrichtungen für den Strafvollzug. Dabei wurde in Ichershausen eine Einrichtung für Gefängnisstrafen, die länger als drei Monate dauerten, geschaffen¹⁹. Das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha verfügte über genügend Sommerschlösser und konnte auf Ichershausen verzichten. Zuvor hatte man den Bau und die Parkanlagen regelrecht ausgeschlachtet und versteigert, u. a. die Parkettböden und Wandvertäfelungen des 18. Jahrhunderts²⁰. Schon Paul Lehfeldt schrieb 1891 in den „Bau- und Kunst-Denkmalern Thüringens“: „Im Innern ist Alles zerstört (eine ganz schöne Stuckdecke soll noch im Hauptsaal nach 1850 wohl erhalten gewesen, ebenso einige Gemälde 1876 dort gewesen sein); im mittleren Saal des Hauptgeschosses stehen einige Pfeiler mit Rundbögen..., deren Füllungen, wie man sieht, ehemals verziert waren.“²¹

¹⁶ Staatsarchiv Gotha, Oberhofmarschallamt, Fourierbücher.

¹⁷ Staatsarchiv Gotha, Oberhofmarschallamt, Signatur 200.

¹⁸ Staatsarchiv Gotha, Staatsministerium, Abt. Gotha, Dep. I., Abteilungsleitung, 756, fol. 3.

¹⁹ Staatsarchiv Gotha, Staatsministerium, Abt. Gotha, Dep. II., Loc. 66, Nr. 41, Bd. 1.

²⁰ Staatsarchiv Gotha, Staatsministerium, Abt. Gotha, Dep. II., Loc. 66, Nr. 59.

²¹ Paul Lehfeldt: Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. Amtsgerichtsbezirk Gotha (Bau- und Kunst-Denkmalern Thüringens. Heft VIII). Jena 1891, S. 133.

1878 waren die Umbauten, die der Architekt Bruno Eberhardt leitete, vollendet.

Das Alte Schloss wurde zum „Weibergefängnis“, das Neue zum „Männergefängnis“. Im ehemaligen Rentamt richtete man ein „Gefängnis für Mädchen“ ein, in der Mühle ein „Gefängnis für Knaben“ sowie eine Küche.

Die Grundidee der Umbauten war, auf eine möglichst kostengünstige Weise durch Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz ein Gefängnis zu gewinnen. Ein eigenständiges Gefängnisbauwerk wurde nicht errichtet. Es blieb bei der Überformung älterer Bauwerke, die zu verschiedenen Zeiten um einzelne bauliche Strukturen erweitert wurden, ohne dass es je einen Gesamtplan gegeben hätte. Damit unterbot die Anlage von Anfang an die üblichen Standards. Eine solche Vorgehensweise ist im 19. Jahrhundert nur noch selten; meist bemühte man sich damals schon, Gefängnisanlagen nach einheitlichen Plänen zu gestalten, die praktische, erzieherische und durchaus auch ästhetische Gesichtspunkte berücksichtigten. Provisorische Umnutzungen entsprachen 1877 keineswegs dem Stand des Bauwesens, wie etwa ein Vergleich mit dem schon 1848 erbauten Gefängnis von Bruchsal belegt²². Wie in diesem Fall das Großherzogtum Baden, so präsentierten auch die USA, England oder Preußen in ihren Gefängnisbauten Modernität und Stärke. In Ichtershausen zeigte sich hingegen das Herzogtum Gotha von seiner „schwachen Seite“, nämlich als Staat, der nicht einmal ein neues Gefängnis bauen konnte, sondern lediglich eine eigentlich ungeeignete Anlage umgestaltete. Gefängnisse beweisen damals wie heute Modernität und Funktionalität nicht zuletzt durch ihre Übersichtlichkeit, die der optimalen Überwachung dient. Ichtershausen blieb unübersichtlich, weshalb es bis zuletzt ständig umgebaut wurde. Die unkoordinierten Umbauten verstärkten letztlich noch die Unübersichtlichkeit. Für die Geschichte der Gefängnisarchitektur spielt Ichtershausen also im beispieleweisen Gegensatz zu den preußischen Gefängnisbauten in der Erfurter Andreasstraße keine Rolle.

Es ist evident, dass die 1877 vorhandene Bausubstanz - insbesondere das barocke Neue Schloss - sich nicht für eine Gefängnisnutzung eignete und nur unvollkommen für einen solchen Zweck adaptiert werden konnte.

²² Vgl. Oskar Mothes: Illustriertes Bau-Lexikon...2. Bd. 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1882, S. 409.

2. Denkmalpflegerische Zielstellung

Aus den dargelegten kunsthistorischen und historischen Tatsachen ergibt sich eine zentrale Schlussfolgerung für ein denkmalgerechtes Vorgehen im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Neuen Kloster Ichtshausen“: Bei der neuen Nutzung des Areals geht es nicht um größtmöglichen Erhalt einzelner bedeutender Kulturdenkmale. Nicht einmal dem Neuen Schloss als höchstrangigem Gebäude des Areals, dessen Wiederherstellung von städtebaulicher Bedeutung für das Ortsbild von Ichtshausen wäre, kann man eine überregionale kunsthistorische Bedeutung zuschreiben. Das gilt noch mehr für die übrigen Gebäude, auch wenn die vor 1877 errichteten Bauten unter Schonung ihrer älteren Substanz zu erhalten sind. Entscheidend ist trotzdem nicht die Erhaltung einzelner Bauten, sondern die Schaffung eines kulturellen Zentrums, das gewissermaßen die Nachfolge des Zisterzienserinnenklosters bzw. des Herrschaftssitzes Ichtshausen antritt. Wenn das nicht im Rahmen des Projektes NKI gelingt, dürfte es kaum noch möglich sein, die schützenswerten Bauten vor dem endgültigen Verfall zu bewahren.

2.1 Zisterzienserinnenklosterkirche St. Georg und St. Marien

(nicht Bestandteil des Projektes)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sollte die gegenwärtig noch von einer Gefängnismauer verstellte Ostansicht der Klosterkirche mit den drei Apsiden wieder problemlos zugänglich bzw. sichtbar gemacht werden. Diese Drei-Apsiden-Anlage trägt entscheidend dazu bei, das Neue Kloster Ichtshausen als bedeutendste Architekturanlage des Ortes Ichtshausen erfahrbar zu machen.

2.2 Klostergebäude

Eine Rekonstruktion der zentralen Klostergebäude ist keine Option, doch sollen die an anderer Stelle für das Projekt NKI erforderlichen Umstrukturierungen Reminiszenzen an die untergegangene mittelalterliche Anlage möglich machen.

Überirdisch sind – außer der hier nicht zu behandelnden Klosterkirche – keine Reste der Klostergebäude erhalten, und der größte Teil des Geländes, auf dem sich vermutlich das Klausurquadratum befand, ist heute unbebaut. Eventuelle Baumaßnahmen könnten in diesem Bereich erst nach intensiven archäologischen Voruntersuchungen erfolgen.

2.3 Altes Schloss – Gebäude C 3.4 (Westflügel) / Gebäude D 1. 1 (Nordflügel) / Gebäude E 1. 6 (Ostflügel)

Damit die Gebäude überhaupt bewahrt werden können, ist es offensichtlich erforderlich, sie den Bedürfnissen einer modernen Wohnnutzung zu adaptieren. Dabei sind – mit Ausnahme des jüngeren Dachs – die Kubaturen zu erhalten. Die zu findende Dachlösung erfordert besondere Aufmerksamkeit, da es sich den Dächern der umgebenden Bebauung anpassen muss. Wünschenswert ist ein Dach in traditioneller Formensprache, das nicht erheblich höher sein sollte als das jetzige.

Die neu zu schaffende inneren Struktur darf sich vollumfänglich auf die Fassaden auswirken, wenn das der gesamten Anlage entsprechende hohe gestalterische Niveau gewährleistet ist. Da die jetzige Durchfensterung (vgl. Blattnummern 232 / 236 / 242) keinen Gestaltungsanspruch besitzt und sich allein in Hinsicht auf die Gefängnisnutzung ergeben hat, ist zu empfehlen, sie aufzugeben. Weil keine ursprüngliche Fensteranordnung erkennbar ist, kann eine solche auch nicht nachempfunden werden.

Eine neue Farbigkeit des Äußeren darf unter Berücksichtigung der umgebenden Gebäude frei gewählt werden.

Im Inneren stehen die vorhandenen Strukturen zur Disposition (vgl. Blattnummern 97 / 101 / 102 / 103 / 110 / 124 / 126 / 129 / 151 / 218 237 / 256 / 296 / 299 / 300 /302 / 305 / 307 / 318). Eindeutig als solche nachgewiesene, renaissancezeitliche bzw. vor 1877 entstandene Fenster- und Türgewände (Blattnummer 168 / 186) bzw. -nischen sind zu erhalten. Sie sollten in die Neugestaltung einbezogen werden und damit sicherlich auch den Wohnwert der betreffenden Räume erhöhen.

Kellerräume, die Strukturen von vor 1877 (Blattnummer 168) aufweisen, sollten geschont werden.

In allen Bereichen des Baues sind baubegleitende Untersuchungen erforderlich, um jede Zerstörung von Bausubstanz der Renaissance und des Mittelalters zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auf den Westflügel des heutigen Alten Schlosses gerichtet werden, weil sich hier, auch wenn es bisher keine entsprechenden Hinweise gibt, Bausubstanz des Klausurquadrums erhalten haben könnte. Eventuelle Reste der mittelalterlichen Klosteranlage wären gegebenenfalls unbedingt zu bewahren.

Generell zu empfehlen ist sowohl für das Innere als auch für das Äußere eine hochrangige zeitgemäße Gestaltung unter Einbeziehung aller historischen Gestaltungselemente aus der Zeit vor 1877. Nicht möglich ist die Rekonstruktion eines bestimmten älteren Zustandes.

Der Blickbezug zwischen Alten und Neuem Schloss ist für die Gesamtanlage von großer Bedeutung. Er ist zu erhalten. Es spricht aber nichts gegen eine qualitativ gestaltete eingeschossige bauliche Anlage, die den Hofbereich vor dem Alten Schloss nach Süden hin begrenzt, um den vom Projekt „Neues Kloster Icktershausen“ zu stellenden Ansprüchen nach Abgeschlossenheit und ausreichenden Wohnflächen legitimer Weise Genüge zu tun. Wie bei allen Bauten, die auf dem Areal neu errichtet werden, ist auch hier eine hochwertige moderne Gestaltung zu gewährleisten, ebenso muss die jeweilige unmittelbare Umgebung berücksichtigt werden, in diesem Fall die drei Flügel des Alten Schlosses sowie die Mühle. Die Fassade der Mühle darf nicht in eine Art Hinterhofsituation kommen, da das Gebäude seine wichtige platzraumbegrenzende Bedeutung behalten muss.

Da das Alte Schloss wegen des Fürstentreffens vom 1546 eine besondere historische Bedeutung besitzt, soll dieses Ereignis auf eine geeignete Weise, die im Ermessen des Bauherrn liegt, deutlich gemacht werden.

2.4 Das Neue Schloss – Gebäude H 2.1 / Gebäude 4.1

Das Neue Schloss ist das zentrale Gebäude auf dem Gelände der ehemaligen JVA, und es überbietet hinsichtlich des heute noch sichtbaren gestalterischen Aufwands selbst die benachbarte Kirche. Das Neue Schloss sollte der gestalterische Mittelpunkt des gesamten Areals werden und durch seine Anmutung auf den Ort Ichtershausen ausstrahlen.

Das Schloss hat sein barockes Äußeres soweit bewahrt, dass es wissenschaftlich verantwortbar ist, dieses mit zureichender Genauigkeit zu rekonstruieren.

Große Bedeutung für die Herstellung eines Eindrucks, der dem historischen Aussehen des Gebäudes entspricht, kommt der Dachgestaltung zu. Sie ist u. a. dank des 1845 entstandenen Aquarells von Heinrich Brückner gut bekannt und kann ohne größere Probleme wiederhergestellt werden.

Wichtig ist ferner die Ornamentik des Mittelrisalits, die Eckrustika sowie die Gewände von Fenstern und Türen. Da es sich weitestgehend um serielle Elemente handelt, können sie rekonstruierend ergänzt werden.

Die Farbigkeit des Außenbaus wird für den zu erreichenden Eindruck von erheblicher Bedeutung sein. Sie sollte anhand von baubegleitend zu erhebenden Befunden bzw. in Anlehnung an Heinrich Brückners Aquarell rekonstruiert werden. Obwohl das Aquarell erst auf 1845 zu datieren ist, zeigt es offensichtlich eine ältere Farbgestaltung, wie man sie bei dieser Fassade bereits ursprünglich erwartet.

Fehlende Ausstattungsdetails der Fassade, d. h. Türflügel, Balkongitter oder Tür- und Fensterbeschläge, lassen sich anhand des Brücknerschen Aquarells oder vergleichbarer Elemente anderer gothaischer Schlösser nachempfinden. Eine solche Maßnahme wäre wissenschaftlich zu verantworten, sollte aber nicht vorgeschrieben werden.

Die gewünschten neuen Nutzungen dürfen die Gestaltung der Innenräume prägen, da in diesen nur noch minimale bauzeitliche Ausstattungen erhalten sind.

Insbesondere in den Räumen des EG sind bauzeitliche Strukturen weitgehend verloren (vgl. Blattnummern 418 / 420 / 426 / 430 / 441 / 451 / 456 / 458 / 462). Grundsätzlich zu bewahren wären die bauzeitlichen Raumstrukturen des 1. OG (vgl. Blattnummer 499). Aber auch diese können im Einzelfall aufgegeben werden, denn das Schloss verfügte niemals über ein Raumensemble, das für Typologie und Geschichte des thüringischen Schlossbaus bedeutsam gewesen wäre. Bei einem eventuellen Eingriff dürfen jedoch keine bauzeitlichen Dekorationselemente tangiert werden. Die Schmuckelemente – in erster Linie der Deckenstuck (vgl. Blattnummern 471 / 479–481) – sind vollständig fachgemäß zu restaurieren, auch wenn sie möglicherweise jetzt noch unter abgehängten Decken, die entfernt werden sollen, verborgen sind. Baubegleitende Untersuchungen werden für den Bereich des ehemaligen Festsaals (H 2.1/4.1, 1. OG, 213) empfohlen, da sich hier möglicherweise Reste der Wandmalerei Giovanni Francesco Marchinis nachweisen lassen. Sollten sich entsprechende Funde machen lassen, wäre über den weiteren Umgang mit diesen gesondert zu befinden.

Das Neue Schloss war für eine barocke Gartenanlage konzipiert, die wohl zumindest zeitweise bestanden hat, auch wenn sie sicher nie so prächtig war, wie es die Planunterlagen zeigen. Da das Schloss seinen ursprünglichen Charakter, soweit das möglich ist, zurückerhalten soll, könnten die Wege- und Gartenstrukturen angedeutet werden, die an die barocke Gartenanlage erinnern. Eine wie auch immer geartete Erneuerung dieser Anlagen soll weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen werden. Voraussetzung dafür wären gartenarchäologische Untersuchungen im Gebiet südlich und westlich des Neuen Schlosses. Diese sollten nach Möglichkeit bei eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich baubegleitend durchgeführt werden.

2.5 Mühle – Gebäude G 2. 6.

Der Mühle kommt für das Projekt eine hohe identifikatorische Bedeutung zu, da dieser Bau noch bis die Klosterzeit zurückreicht und er nach Auskunft der Zeichnung von 1665 seine frühneuzeitliche Gestalt erstaunlich gut bewahrt hat. Die Fassade sowie deren Durchfensterung (vgl. Blattnummer 397) ist grundsätzlich zu erhalten und sollte nach Möglichkeit rekonstruiert werden. Untersuchungen zur historischen

Farbigkeit der Fassade sind nicht zwingend erforderlich, da unter Bewahrung der vorhandenen Substanz eine Farbigkeit gewählt werden sollte, die sich dem Ensemble von Altem und Neuem Schloss einfügt. Das Innere, das durch die gefängniszeitliche Nutzung überformt (vgl. Blattnummern 381 / 385 / 389) wurde, kann den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Wie bereits im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum Alten Schloss ausgeführt wurde, darf ein Bauwerk, das eventuell als vierter Flügel des Alten Schlosses errichtet wird, die platzraumbegrenzende Funktion der Mühle nicht beeinträchtigen.

2.6 Gebäude und sonstige Einrichtungen der Justizvollzugsanstalt

JVA – Grundsätze der Bewertung

Die Bewertung von Denkmälern mit unterschiedlichen denkmalgeschichtlichen Phasen ist grundsätzlich problematisch. Allerdings zeigt gerade der Umgang mit Ensembles, die mit Ichtershausen vergleichbar sind, dass Entscheidungen zwingend dort getroffen werden müssen, wo jüngere Bauphasen, bei denen formale Gestaltungskriterien keine Rolle gespielt haben, eine gestalterisch aufwendige frühere Bauphase überformt haben.

Eine solche jüngere Bau- bzw. Nutzungsphase ist im vorliegenden Fall die Zeit ab 1877, also die Zeit der Gefängnisnutzung. Sie muss insbesondere einer axiologischen Bewertung unterzogen werden, hinsichtlich – erstens – ihrer allgemeinen und speziellen historischen Bedeutung und – zweitens – ihres ästhetischen bzw. kunsthistorischen Ranges. Hinzu kommt – drittens – die Frage der urbanistischen Einbindung.

Erstens: Die allgemeine historische Bedeutung der Haftanstalt ist grundsätzlich gegeben. Die Anlage, die ungefähr 140 Jahre als Gefängnis genutzt wurde, hat dem NS-Staat ebenso gedient wie der DDR. Die Erinnerung an diese Einrichtung muss folglich bewahrt werden. Andererseits ist die JVA mit keinem herausragenden

historischen Ereignis oder Ereigniskomplex verknüpft, im Unterschied zu Konzentrationslagern oder zu einer Haftanstalt wie in Bautzen.

Hinzu kommt ein spezieller Erinnerungswert hinsichtlich der Ortsgeschichte, die durch die Haftanstalt lange geprägt wurde.

Zweitens: Wie im ersten Teil bereits deutlich wurde, kommt der Justizvollzugsanstalt keine ästhetische bzw. kunsthistorische Bedeutung zu. Die JVA war niemals ein eigenständiges Gefängnisbauwerk, sondern bestand im Kern nur aus überformten älteren Bauwerken, die durch die Gefängnisnutzung erheblich depriviert wurden.

Drittens: Die JVA spielt eine bedeutende Rolle für die Ortsgestalt von Ichnershausen. Diese Rolle ist jedoch negativ zu bewerten. Logischerweise hat die Haftanstalt alle Verbindungswege und Achsen blockiert. Den vergleichsweise kleinen Ort prägte seit dem Mittelalter das Miteinander von Kloster bzw. Schloss einerseits und der sonstigen Bebauung andererseits. Letztere war ursprünglich kaum mehr als ein Vorwerk. In diesen jahrhundertealten Funktionszusammenhang trat nach 1877 das Gefängnis ein, das sich naturgemäß abriegelte – im Gegensatz zu den älteren Epochen, in denen Kloster und Schloss nicht nur jeweils Herrschaftszentrum waren, sondern auch kulturell ausstrahlten. Die Einrichtung des Gefängnisses beraubte Ichnershausen seines Mittelpunktes, und selbst die Klosterkirche geriet in eine Randlage. Wie schon erwähnt: Ihre wichtige Apsis-Ansicht verschwand hinter Gefängnismauern. Die Verhältnisse verkehrten sich: Besaßen Kloster und Schloss Anziehungskraft, so schottete sich das Gefängnis notwendigerweise ab und wirkte extrem abweisend. Kloster und Schloss hatten Ichnershausen religiös, kulturell und wirtschaftlich konstituiert und dominiert, was dem Ort seine besondere Charakteristik gab. Das Gefängnis hingegen stigmatisierte Ichnershausen, obwohl die JVA als Arbeitgeber immer noch zu seinem wirtschaftlichen Überleben beitrug.

Der Justizvollzugsanstalt kommt als solcher ausschließlich ein Memorialwert zu, jedoch kein historischer und kein wie auch immer gearteter kunstgeschichtlicher Wert. In keiner Hinsicht besitzt die Anlage ein Alleinstellungsmerkmal. Außerdem schränkt sie den Denkmalwert der höher einzuschätzenden älteren Bauten erheblich ein, und sie beeinflusst die städtebauliche Struktur des Ortes negativ.

Da allein der Memorialwert zu berücksichtigen ist, genügt es, punktuell ein einziges geeignetes authentisches Element der Anlage zu erhalten.

Entgegengesetzte Auffassungen dürften wissenschaftlich nicht begründbar sein und sich deshalb auch der Öffentlichkeit kaum vermitteln lassen.

2.7 Wachturm – Memorialort für die JVA

Das einzige bauliche Relikt der JVA, das auf angemessene Weise dauerhaft an die JVA erinnern kann und dessen Erhaltung damit die Bewahrung des Memorialwerts gewährleistet, ist der zentrale Wachturm. Er ist ein charakteristisches Gefängnisbauwerk, das nicht erst durch eine Beschriftung als solches deklariert werden müsste. Der zentrale Ort, den der Wachturm in unmittelbarer Nähe von Altem und Neuem Schloss einnimmt, ist für die Erinnerung an die JVA optimal. Kein anderes Gebäude als der Wachturm könnte in vergleichbarer Weise eine Memorialfunktion erfüllen, da die JVA ansonsten nur über umgebaute ältere oder provisorische Bauten verfügte, und selbst das „Hafthaus“, das im Sinne der hier vorgebrachten Überlegungen bereits zum Abriss freigegeben wurde, hätte der Wahrung des Memorialwerts nicht im selben Maße Genüge tun können, da es erstens in einer Randlage steht und zweitens seinen Gefängnischarakter hätte verlieren müssen, um es weiterhin nutzen zu können.

Der zentrale Wachturm ist, wie eben dargelegt, als einziges bauliches Relikt der JVA geeignet, in klarer und eindeutiger Weise dauerhaft an diese zu erinnern. Er muss daher erhalten bleiben. Sein Äußeres ist zu rekonstruieren. Da an kein spezielles historisches Ereignis zu erinnern ist und einer Rekonstruktion demnach auch kein spezifischer Zeithorizont vorgegeben werden kann, wäre der Zustand bei Auflösung der JVA maßgeblich.

Die Einbindung des Wachturms in die ehemaligen Gefängnismauern muss deutlich erkennbar bleiben, damit der Wachturm nicht zu einem Solitär wird, was er nie gewesen ist. Es wäre daher erforderlich, von den anschließenden Gefängnismauern mindestens zwei Ansätze als „Mauerschrot“ zu erhalten, wobei jeweils mindestens

ca. 0,5 m bis 1 m bewahrt werden könnten. Wiederum wäre der Zustand bei Auflösung der JVA maßgeblich.

Das Mauerschrot setzt als eine ungewöhnliche bauliche Struktur ein optisches Aufmerksamkeitssignal, das den Memorialcharakter von Turm und Mauern verstärkt. Die verbliebenen Mauern verweisen, weil sie erkennbar nur Fragmente sind, auf die ehemaligen, nun nicht mehr vorhandenen Mauern. Dadurch entsteht zumindest ein gewisser Eindruck von der Größe der ehemaligen JVA.

Die Anbringung einer dokumentierenden Inschrift zur Geschichte der JVA wird empfohlen.

2.8 Gebäude A 3.6

Das Gebäude sollte unbedingt seine Kubatur behalten. Nach Möglichkeit sollte auch die Durchfensterung (Blattnummer 9 / 25) erhalten werden, da sie neue Nutzungen offensichtlich nicht verhindert. Die Farbigkeit des Äußeren wäre unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung frei wählbar. Das Innere besitzt keine zwangsläufig zu erhaltenden Elemente (z. B. Blattnummer 4) und kann an neue Nutzungen angepasst werden. Fensternischen (Blattnummer 9) oder Baudetails wie Treppengeländer (Blattnummern 22 / 23) können beibehalten bzw. wiederverwendet werden.

2.9 Gebäude B 3.5

Das ehemalige Verwaltungsgebäude soll erhalten bleiben. Es ist ein einfacher und qualitätvoller spätklassizistischer Wohnbau, jedoch kein typisches Gefängnisgebäude. Da es aber bereits 1877 errichtet wurde, kann es für den Beginn der Umnutzung der gesamten Anlage stehen. Der Bau muss seine Kubatur behalten sowie zumindest die Durchfensterung der Vorderfront (vgl. Blattnummern 69 / 71 / 73 / 74). Die Farbigkeit ist wiederum in Anpassung an die Umgebung frei wählbar. Das Innere kann den neuen Nutzungsanforderungen angepasst werden (vgl.

Blattnummern 51 / 52 / 55 / 57 / 61 / 64 / 65 / 67 / 69 / 71 / 73 / 74 / 76 / 78 / 80 / 82 / 83 / 88 / 91).

2.10 „Informationszentrum Romanik & Reformation am Lutherweg“.

Das schlichte, aus der Gefängniszeit stammende Gebäude in der äußersten Nord-Ost-Ecke des Areals besitzt keine Denkmaleigenschaften. Es dient momentan als „Informationszentrum Romanik & Reformation am Lutherweg“. Hier wird an einem Punkt, an dem sich der Blick auf die Klosterkirche richtet, die gesamte Geschichte des einzigartigen Ortes erzählt, einschließlich der Gefängniszeit. Das Gebäude selbst bedarf keiner restauratorischen Maßnahmen und kann in Zukunft zur Disposition gestellt werden.

2.11 Gebäude F 7. 6.

Der neben der Mühle gelegene Funktionsbau ist zur Disposition zu stellen²³. Er ist städtebaulich problematisch, und er ist ungeeignet, Memorialfunktionen zu übernehmen, weil er keine Charakteristika eines Gefängnisses besitzt und deshalb auch nicht auf eine Gefängnisnutzung verweist. Auch sonst besitzt er keine herausragenden Eigenschaften. Er beeinträchtigt stattdessen das Erscheinungsbild des bis in die Klosterzeit zurückreichenden Mühlengebäudes, das zu den wertvollsten und besterhaltenen Bauten des gesamten Areals gehört. Seine inneren baulichen Strukturen (vgl. Blattnummern 345 / 351 / 352 / 359 / 364–366 / 368) lassen sich einer modernen Wohnnutzung kaum anpassen.

2.12 Gefängnismauern

²³ Vgl. Niederschrift zum Termin „Projekt/ Revitalisierung Neues Kloster Ichttershausen“ am 7. August 2017 im Landesamt für Denkmalpflege...“ Teilnehmer: Holger Reinhardt, TLDA; Silvia Britz, TLDA; Prof. Dr. Wulf Bennert; Prof. Dr. Christian Hecht; Dr. Thomas A. Seidel, TSK, Reformationsbeauftragter; Lars Christoph, KOOP Architekten & Ingenieure; Sebastian von Kloch-Kornitz, GF NKI GmbH & Co KG.

Den Gefängnismauern kommt als solche kein Denkmalwert zu, weshalb sie generell zur Disposition stehen. Dort, wo sie die städtebaulichen Bezüge nicht beeinträchtigen, können sie in neue Gestaltungszusammenhänge integriert werden. Die neben dem Wachturm befindliche Mauer ist, wie bereits erwähnt wurde, nach Auskunft des Archivmaterials eindeutig keine Klostermauer, sondern eine Gefängnismauer. Weil sie unter Verwendung von Spolienmaterial errichtet wurde, sollte bei ihrem Abbruch besondere Sorgfalt angewandt werden. Interessante Funde sind zwar kaum zu erwarten, können aber auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zu empfehlen ist eine erneute Nutzung dieses Materials. In ähnlicher Weise sollten die unmittelbar an die Kirche angrenzenden Mauern behandelt werden sowie die östlich gelegenen Mauerbereiche in der Nähe der Mühle.

3. Denkmalpflegerischer Bindungsplan

3. 1 Bedeutung und Spezifik des denkmalpflegerischen Bindungsplanes für das Projekt „Neues Kloster Ichtershausen“

Die Verfasser verstehen den denkmalpflegerischen Bindungsplan als ein Instrument zur Erhaltung und Pflege von Denkmalobjekten und deren Ensembles gemäß §3 (2c) des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürSchG). Er soll den Bauherrn – im vorliegenden Fall die NKI GmbH & Co. KG – bereits vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen darüber informieren, welche durch den Denkmalcharakter des betroffenen Objektes bedingten Maßnahmen von den Denkmalbehörden zu seinen Lasten gefordert und welche Unterlassungen verlangt werden. Das Einverständnis des Bauherrn mit den Auflagen des Bindungsplanes ist eine der Voraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung. Während zu den (noch) vorhandenen Baulichkeiten detailliertere Aussagen möglich sind, können Forderungen der archäologischen Denkmalpflege nur sehr allgemein formuliert werden, und sind gegebenenfalls baubegleitend zu präzisieren.

Allgemein geht es bei dem NKI-Projekt darum, ein aus unterschiedlichen Epochen stammendes Konglomerat von Baulichkeiten, deren äußere und innere Erscheinungsbilder sämtlich durch Überformungen und inadäquaten Gebrauch schwerstens beeinträchtigt worden sind, zu sanieren und zu einem harmonischen Ensemble zusammen zu führen. Nur mit dieser Strategie lässt sich eine Nutzung erreichen, die den Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz garantiert. Dies bedeutet auch, dass der denkmalgerechte Umgang mit einem bestimmten Gebäude nicht isoliert zu verfügen ist, sondern unter Beachtung seiner Wirkung auf das ganze Ensemble festgelegt werden sollte.

In den vorangegangenen Ausführungen wurde bereits auf notwendige Entscheidungen von denkmalpflegerischer Relevanz eingegangen; nachfolgend sind die im Rahmen der Projektdurchführung auf der Basis des ThürDSchG erforderlichen oder auch zulässig erscheinenden Maßnahmen und Auflagen zusammengefasst.

3.1 Zisterzienserinnenklosterkirche St. Georg und St. Marien

Die Kirche selbst ist zwar nicht baulicher Bestandteil des Projektes, soll aber dem Bereich des Collegiatswohnens angeschlossen werden. Einziger dazu erforderlicher Eingriff ist die Öffnung eines historischen Zugangs zur Fürstenempore auf der Südseite des Kirchenschiffs. Außerdem ist vorgesehen, die gegenwärtig noch von einer Gefängnismauer verstellte Ostansicht der Klosterkirche mit den drei Apsiden wieder optisch als bedeutendste Architekturanlage des Ortes Ichttershausen erfahrbar zu machen. Dies macht einen Teilabbruch der Gefängnismauer notwendig, welche die Ostansicht gegenwärtig verstellt.

3.2 Klostergebäude

Eine Rekonstruktion der bereits im 16. Jahrhundert untergegangenen zentralen Klostergebäude ist nicht vorgesehen. Eine solche Rekonstruktion wäre weder möglich, noch wäre sie sinnvoll oder wünschenswert, doch sollen die für das Projekt NKI erforderlichen Umstrukturierungen Reminiszenzen an die untergegangene mittelalterliche Anlage möglich machen. Das Areal des ehemaligen Klausurquadrums ist heute unbebaut. Eventuelle (im Rahmen des Projektes nicht vorgesehene) Baumaßnahmen könnten in diesem Bereich erst nach archäologischen Voruntersuchungen erfolgen. Um die Erinnerung an die mittelalterliche Anlage wachzuhalten kann an geeigneter Stelle eine Informationstafel angebracht werden.

3.3 Altes Schloss – Gebäude C 3.4 (Westflügel) / Gebäude D 1. 1 (Nordflügel) / Gebäude E 1. 6 (Ostflügel)

Die Gebäude können den Bedürfnissen einer modernen Wohnnutzung angepasst werden. Dabei sollten die im Zusammenhang mit der Gefängnisnutzung vorgenommenen Umbauten der Dächer auf eine Kubatur zurückgeführt, wie sie bei vergleichbaren Bauten überliefert ist und die man ursprünglich annehmen kann. Im Nord- und Westflügel ist im Dachraum die Schaffung von eingeschossigem

Wohnraum vorgesehen, dessen Belichtung wie beabsichtigt durch liegende Dachfenster erfolgen darf.

Die Fassaden können der neu zu schaffenden inneren Struktur angepasst werden, wobei ein hohes gestalterisches Niveau zu gewährleisten ist. Die aktuelle, durch die Gefängnisnutzung bedingte Durchfensterung steht zur Disposition. Im Übrigen ist eine Fassadengliederung, die man als die ursprüngliche bezeichnen könnte, weder überliefert, noch erkennbar; sie kann daher auch nicht als gestalterische Richtschnur dienen. Die Ausführung der Fassade sollte sich frei an Gestaltungsprinzipien und -elementen der Zeit vor 1877 anlehnen, ohne den Anschein der Authentizität erwecken zu wollen. Die Farbigkeit des Äußeren kann in Anpassung an das Gesamtensemble gewählt werden.

Im Inneren sind einige renaissancezeitliche Fenstergewände bzw. -nischen erhalten. Ihre Einbeziehung in die Neugestaltung wird gefordert und kann sicherlich auch den Wohnwert der betreffenden Räume erhöhen.

Bei der Realisierung des Projektes sind in allen Bereichen des Alten Schlosses baubegleitende Untersuchungen durchzuführen, um jeglicher Zerstörung von Bausubstanz der Renaissance und des Mittelalters vorzubeugen. Obwohl es bisher keine entsprechenden Hinweise gibt, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich im Westflügel Bausubstanz des Klausurquadrums erhalten hat. Hier ist besondere Sorgfalt erforderlich, da gegebenenfalls Reste der mittelalterlichen Klosteranlage zu bewahren sind.

Zu erhalten ist der Blickbezug zum Neuen Schloss. Es spricht jedoch nichts dagegen, den Hof des Alten Schlosses nach Süden hin durch eine angemessen gestaltete eingeschossige bauliche Anlage zu begrenzen. Die spezifischen Ansprüche des Projektes „Neues Kloster Ichtershausen“ dürfen hier berücksichtigt werden; dies betrifft vor allem eine gewisse Abgeschlossenheit und ausreichende Wohnflächen. Die neue bauliche Anlage muss eine hochwertige moderne Gestaltung aufweisen, die mit den drei Flügeln des Alten Schlosses sowie mit dem Mühlengebäude kompatibel ist. Letzteres muss seine wichtige platzraumbegrenzende Funktion behalten.

Das Fürstentreffen vom 1546 hat dem Alten Schloss von Ichtershausen eine besondere historische Bedeutung als Reformationsobjekt verliehen. Dieses Ereignis soll der Öffentlichkeit (Bewohnern und Besuchern) auf eine geeignete Weise, z. B. durch eine Informationstafel, deutlich gemacht werden.

3.4 Das Neue Schloss – Gebäude H 2.1 / Gebäude 4.1

Das Neue Schloss ist als zentrale Baulichkeit auf dem Gelände der ehemaligen JVA zu bewerten. Diese Funktion sollte es auch künftig wieder einnehmen und durch seine Anmutung sowohl auf die umgebende Bebauung als auch städtebaulich auf den Ort Ichtershausen ausstrahlen.

Das Schloss hat trotz der brutalen Überformungen sein barockes Äußeres soweit bewahren können, dass es möglich ist, dieses mit zureichender Genauigkeit zu rekonstruieren.

Große Bedeutung kommt dabei der Dachgestaltung zu, die u. a. mit Hilfe von Heinrich Brückners Aquarell aus dem Jahr 1845 zu rekonstruieren wäre.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Ornamentik des Mittelrisalits zu legen, ebenso auf die Eckrustika sowie auf die Gewände von Fenstern und Türen. Fehlstellen der Bauornamentik sind rekonstruierend zu ergänzen.

Die Farbigkeit des Außenbaus sollte anhand von baubegleitend zu erhebenden Befunden bzw. in Anlehnung an Heinrich Brückners Aquarell rekonstruiert werden. Auch wenn dieses Aquarell erst 1845 entstand, zeigt es offensichtlich eine Farbgestaltung, wie sie für die Entstehungszeit typisch ist.

Fehlende Ausstattungsdetails des Außenbaus wie Türflügel, Balkongitter oder Tür- und Fensterbeschläge können – müssen aber nicht – anhand des Brücknerschen Aquarells oder vergleichbarer Elemente anderer gothaischer Schlösser nachempfunden werden.

Die Gestaltung der Innenräume kann den neuen Nutzungen angepasst werden. Die bauzeitlichen Raumstrukturen des 1. OG sind grundsätzlich zu bewahren, dürfen aber im Einzelfall zur Disposition gestellt werden, da das Schloss niemals ein Raumensemble besessen hat, das für Typologie und Geschichte des thüringischen Schlossbaus bedeutsam gewesen wäre. Voraussetzung für einen eventuellen

Eingriff ist, dass davon keine bauzeitlichen Dekorationselemente betroffen sind. Die Schmuckelemente – in erster Linie der Deckenstuck – die möglicherweise jetzt noch unter abgehängten Decken verborgen sind, sollen fachkundig restaurieren. Die an solchen Stellen nachträglich installierten Zwischendecken sind zu entfernen.

Wenn das Schloss seinen ursprünglichen Charakter zurückerhalten soll, wäre es wünschenswert, die Wege- und Gartenstrukturen anzudeuten, die an die barocke Gartenanlage erinnern. Eine wie auch immer geartete Erneuerung dieser Anlagen soll weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen werden. Bei eventuellen Baumaßnahmen im Gebiet südlich und westlich des Neuen Schlosses wären gartenarchäologische Untersuchungen baubegleitend durchzuführen.

3.5 Mühle – Gebäude G 2. 6.

Der Mühle als wichtiges, bis in die Klosterzeit zurückreichendes bauliches Relikt kommt im Rahmen des Projektes eine hohe identifikatorische Bedeutung zu. Sie konnte, wie die Zeichnung von 1665 belegt, ihre frühneuzeitliche Gestalt erstaunlich gut bewahren. Ihre Fassade sowie deren Durchfensterung ist zu erhalten und – wo erforderlich - nach Möglichkeit zu rekonstruieren. Untersuchungen zur historischen Farbigkeit der Fassade sind nicht zwingend erforderlich. Es könnte unter Bewahrung der vorhandenen Substanz eine Farbigkeit gewählt werden, die sich dem Ensemble von Altem und Neuem Schloss einfügt. Das Innere kann an neue Nutzungen angepasst werden.

3.6 Gebäude und sonstige Einrichtungen der Justizvollzugsanstalt

Da – wie vorstehend ausführlich dargelegt wurde - allein der Memorialwert der Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen ist, genügt es, punktuell ein einziges, charakteristisches Element der Anlage zu erhalten und zu präsentieren. Von besonderer Symbolkraft und Authentizität ist der zentrale Wachturm.

3.7 Wachturm

Der zentrale Wachturm ist ein charakteristisches Bauwerk, das sofort als Gefängnisbaulichkeit erkennbar ist und das deshalb erhalten bleiben muss. Mit seiner Erhaltung ist die Bewahrung des Memorialwertes gewährleistet. Der Wachturm befindet sich in unmittelbarer Nähe von Altem und Neuem Schloss, so dass die Erinnerung an die JVA einen wichtigen Platz im Rahmen des Projektes einnehmen würde. Sein Äußeres ist zu restaurieren, wobei der Zustand bei Auflösung der JVA maßgeblich ist. Dabei muss die Einbindung des Wachturms in die ehemaligen Gefängnismauern deutlich erkennbar bleiben; der Wachturm darf nicht zu einem Solitär werden. Es sind daher von den Gefängnismauern, die an ihn angrenzen, mindestens zwei Ansätze in ausreichendem Umfang als „Mauerschrot“ (jeweils mindestens ca. 0,5 m bis 1 m) zu erhalten, wiederum ist der Zustand bei Auflösung der JVA maßgeblich.

Der durch das Mauerschrot entstehende fragmentarische Charakter verweist auf die Größe der ehemaligen JVA und hat zugleich eine optische Signalwirkung, die den Memorialcharakter von Turm und Mauern betont.

Die Anbringung einer dokumentierenden Inschrift wird empfohlen.

3.8 Gebäude A 3.6

Das Gebäude soll seine Kubatur behalten, auch die Durchfensterung soll nach Möglichkeit erhalten werden. Die Farbigkeit ist in Anpassung an die Umgebung frei wählbar. Das Innere kann an neue Nutzungen angepasst werden.

3.9 Gebäude B 3.5

Das ehemalige Verwaltungsgebäude ist ein einfacher aber qualitätvoller spätklassizistischer Wohnbau, der erhalten bleiben muss, womit zugleich ein Zeugnis der beginnenden Umnutzung des Areals zur Haftanstalt bewahrt wird. Die Erhaltung muss sich zumindest auf die Kubatur beziehen sowie auf die Durchfensterung

wenigstens der Vorderfront. Die Farbigkeit ist in Anpassung an die Umgebung frei zu wählen. Das Innere kann auf eine Weise gestaltet werden, die den neuen Nutzungsanforderungen am besten entspricht.

3.10 Informationszentrum „Romanik & Reformation am Lutherweg“

Das Gebäude besitzt für sich selbst keine denkmalpflegerische Relevanz; zu beachten ist nur der in §13 (1) 2 ThürDSchG geregelte Umgebungsschutz.

3.11 Gebäude F 7. 6.

Der neben der Mühle gelegene Funktionsbau sollte aus städtebaulichen Gründen abgerissen werden. Wie schon oben dargelegt wurde, ist er ungeeignet, irgendeine Memorialfunktion zu übernehmen, und er beeinträchtigt erheblich das Erscheinungsbild des bis in die Klosterzeit zurückreichenden Mühlengebäudes, das zu den wertvollsten und besterhaltenen Bauten des gesamten Areals gehört. Außerdem ist seine Fachwerkstruktur für eine Wohnnutzung sehr problematisch.

3.12 Gefängnismauern

Die Gefängnismauern haben als solche keinen Denkmalwert und stehen generell zur Disposition. Sie können in neue Gestaltungszusammenhänge integriert werden, dürfen aber die städtebaulichen Bezüge nicht beeinträchtigen. Wie erwähnt, handelt es sich bei der neben dem Wachturm befindlichen Mauer nicht um eine Klostermauer, sondern um ein Bauwerk, das für Gefängniszwecke errichtet wurde. Da augenscheinlich Spolienmaterial genutzt wurde, ist beim Abbruch besondere Sorgfalt erforderlich. Zu empfehlen ist eine erneute Nutzung dieses Materials. Dasselbe gilt für die unmittelbar an die Kirche angrenzenden Mauern sowie für die östlichen Mauerbereiche in der Nähe der Mühle.